Satzung
Sächsischer Jagdverein e.V.

Stand 08.04.2022 (Beschlossen auf der JHV am 01.07.2022, Nossen)

Der Sächsische Jagdverein ist eine unabhängige Vereinigung und ein Interessenvertreter der Jäger des Freistaates Sachsen. Er setzt sich ein für die Sicherung des Rechtes und der Möglichkeit zur Ausübung der Jagd durch die Jäger im Verein sowie den Schutz der Natur und Umwelt im Freistaat Sachsen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sächsischer Jagdverein e.V. (Abkürzung SJV).
2. Sitz des Vereines ist Dresden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des SJV ist es, das gesamte Jagdwesen, den Tier- und Naturschutz, den Jagdschutz, die Jagdwissenschaft, jagdliche Kultur und Brauchtum sowie die Aus- und Weiterbildung der Jägerschaft nachhaltig zu fördern und zu sichern.

2. Die Ziele des Vereines sind:
   a) die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege jeglichen Wildes und die Bejagung der nicht bedrohten, wildlebenden Tierarten als eine Form der Landnutzung,
   b) der Schutz und die Erhaltung aller einheimischen Tier- und Pflanzenarten,
   c) die Regulierung der Bestände von Tierarten, die durch starke Vermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können,
   d) der Schutz und die Erhaltung der Naturlandschaften sowie
   e) die Gestaltung der Kulturlandschaften als naturnahe Lebensräume.

   Der Verein unterstützt die Jägerschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten. Ebenso ist die Unterstützung andere Verbände, Körperschaften, Stiftungen und Einzelpersonen auf Antrag möglich, wenn sich diese in analoger Weise wie unter Pkt.1 benannt, betätigen.

3. Diese Ziele werden verwirklicht durch:

   a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt, die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land-, Fischerei- und Forstwirtschaft insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung im Rahmen von § 63 BNatG bzw. § 56 SächsNatG verfolgen;

b) die Pflege der Weidgerechtigkeit und der jagdlichen Ethik, die Durchführung einer tierschutzgerechten Hege und Jagd, den Schutz des Wildes in Notzeiten, sowie vor Krankheit und potentiellen Gefahren.

4. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung

a) des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige Nutzung,

b) des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,

c) des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere als anerkannter Naturschutzverband,

d) des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,

e) der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,

f) des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,

g) des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten,

h) von Wissenschaft und Forschung durch Anregungen und Hingabe zweckgebundener Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Regelung,

i) der Wildbret Hygiene als Verbraucherschutz

sowie durch Zusammenarbeit
mit den jeweiligen Landesverbänden der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, der Land- und Forstwirtschaft, der Falknerei, der Fischerei und des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes

und durch Beratung
von Regierung, Parlament und Behörden in Fragen der Jagd, des Waffenrechts, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes sowie der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.

5. Im Rahmen seines Zweckes wirkt der SJV in anderen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene mit.

6. Kein Mitglied ist berechtigt, den Verein zum politischen Forum oder zum Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Sächsische Jagdverein e.V. strebt eine Mitgliedschaft im Deutschen Jagdverband als dem Spitzenverband der Jägerschaft Deutschlands, an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Gründungs-, ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2. Die Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die den Verein, bestätigt durch ihre Unterschrift in der Gründungsurkunde, mitgegründet haben.

3. Ordentliche Mitglieder sind die juristisch selbständigen Vereinigungen der Jäger im Freistaat Sachsen (Jägervereinigungen) und Hegegemeinschaften soweit sie diese Satzung anerkennen sowie natürliche Personen, die in keinem anderen Jagdverein- oder Verband organisiert sind. Die Anerkenntnis dieser Satzung ist auch hier Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft.

4. Außerordentliche Mitglieder des Vereines können juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.

5. Natürliche Personen, welche keinen Jagdschein oder Falknerjagdschein besitzen, können den Verein als Förderer und Freunde der Jagd unterstützen und ihm beitreten.

6. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereines kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates verliehen werden.

7. Die Neuaufnahme von Mitgliedern – ausgenommen Ehrenmitglieder – setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus.

8. Neue, ordentliche Mitglieder können auch aufgenommen werden, wenn sie durch Zusammenschluss von bisherigen Mitgliedern entstehen. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Hauptversammlung.

9. Landesverbände der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer, des Natur- und Tierschutzes sowie sonstige mit der Jagd verbundene Organisationen und Vereine können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung der Aufnahme ist, dass sie die Ziele des SJV unterstützen und mittragen.

10. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Jägervereinigungen. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen Einspruch an die Hauptversammlung zulässig, die bei ihrer nächstfolgenden Tagung endgültig entscheidet. Der Einspruch ist schriftlich vorzulegen und zu begründen.

§ 6 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Vereines zu fördern und seine Aufgaben und Ziele durch Zusammenarbeit und Information zu unterstützen.

2. Die Jägervereinigungen sind rechtlich selbstständige Vereine. Ihre Satzungen müssen mit dieser Satzung in Einklang stehen. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge sind fristgerecht zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Auflösung des Mitgliedsvereines oder durch Ausschluss. Bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes beziehungsweise bei juristischen Personen deren Auflösung.

   Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; dabei ist eine Frist von zwölf Wochen zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten.

2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Hauptversammlung.

   Ein Mitglied kann aus dem SJV ausgeschlossen werden, wenn es

   a) Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Vorstandes auch nach einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht ausführt,

   b) mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate im Rückstand ist oder

   c) in sonstiger Weise gröblich oder wiederholt gegen satzungsmäßige Verpflichtungen verstößt.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 8 Organe

Organe des Vereines sind:

a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung erfolgt einmal jährlich und wird auf Einladung des Vorstandsvorsitzenden abgehalten von:

   a) den Mitgliedern des Vorstandes
   b) den ordentlichen Mitgliedern
   c) den außerordentlichen Mitgliedern
   d) den Ehrenmitgliedern
   e) den Förderern und Freunden der Jagd

   Diese sind stimmberechtigt.

2. Jägervereinigungen können für jeweils angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten zur Hauptversammlung entsenden, der das Stimmrecht ausübt. Die Ausübung des Stimmrechtes ist von der vorherigen ordnungsgemäßen Bezahlung des Beitrages an den SJV beruhend auf der zum 01.01. des jeweiligen Jahres gemeldeten Mitgliederzahl abhängig.

3. Die Hauptversammlung wird durch einen vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

§ 10 Zuständigkeit der Hauptversammlung

1. Aufgaben der Hauptversammlung sind:

   a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   b) Abstimmung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
   c) Abstimmung über die Beitragsordnung
   d) Abstimmung über die Disziplinarordnung
   e) Wahl der Delegierten zu Veranstaltung anderer Organisationen
   f) Abstimmung über Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verein
   g) Abstimmung über die Aufwandsentschädigungsordnung
   h) Abstimmung über Mitgliedschaften in anderen Verbänden
   i) Ehrungen

2. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstandsvorsitzenden einberufen.

3. Mit der Einladung, die schriftlich, d.h. Post, Fax und / oder E-Mail an die Mitglieder gemäß § 5 zu erfolgen hat, ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden. Die

Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin versandt werden.

4. Anträge von Mitgliedern sind mit einer Begründung versehen spätesten 2 Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines einzureichen.

5. Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muss die Hauptversammlung abstimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen. Für die Zulassung eines Antrages genügt die einfache Mehrheit.

6. Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen, wenn

   a) die Mehrheit des Vorstandes dies für notwendig erachtet
   b) mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und Vorschlag einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

7. Über alle Beschlüsse der Hauptversammlung lässt der Versammlungsleiter ein von ihm unterschriebenes Protokoll fertigen.

§ 11 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen. Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a. dem Vorstandsvorsitzenden,
   b. mindestens 2 Stellvertretern,
   c. dem Schatzmeister.

Der Vorstandsvorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Eine vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

3. Der Vorstandsvorsitzende leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Außer vom Vorstandsvorsitzenden kann der Verein auch von 2 Stellvertretern gemeinschaftlich oder von einem Stellvertreter und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten werden. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter und der

Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand berät alle den Verein betreffenden Angelegenheiten und beschließt hierüber, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

2. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Vereines sind.

3. Der Vorstand kann Obleute berufen. Die Obleute müssen Mitglieder einer Jägervereinigung sein. Der Vorstand kann die Vorsitzenden der Jägervereinigungen, Obleute sowie sonstige Personen zu erweiterten Vorstandssitzungen laden.

4. Der Vorstand ist vom Vorstandsvorsitzenden mindestens viermal jährlich einzuberufen. Es ist in jedem Fall vor der Hauptversammlung sowie dann einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.

5. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Aufwandentschädigung erhalten, deren Höhe von der Hauptversammlung bestätigt werden muss. Auslagen sind ihnen im üblichen Rahmen zu erstatten.

§ 14 Niederschriften

Von allen Sitzungen des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorstandsvorsitzenden beziehungsweise dessen Vertreter, der die Sitzung geleitet hat und vom Ausfertigenden zu unterschreiben.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

3. Beschlüsse vom Vorstand können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Zeitlich dringende Beschlüsse, welche nicht in Vorstandssitzungen gefasst werden, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren auch auf elektronischem Wege.

§ 16 Aufsichtsrat (weggefallen)

§ 17 Geschäftsstelle

1. Der Verein unterhält eine (ggf. virtuelle) Geschäftsstelle.

2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die aller weiteren Mitarbeiter in einer Geschäftsstellenordnung.

3. Der Geschäftsführer nimmt auf Anforderung des Vorstandsvorsitzenden ohne Stimmrecht an Präsidiumssitzungen und an der Hauptversammlung teil. Über eine Nichtteilnahme entscheidet der Vorstand.

4. Soweit erforderlich, kann der Vorstand weitere Mitarbeiter einstellen.

§ 18 Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge, die von der Hauptversammlung bestätigt werden und von den Mitgliedern zu entrichten sind.

2. Der Beitrag richtet sich nach der Beitragsordnung.

§ 19 Disziplinarordnung

Als Disziplinarordnung des Vereines findet die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes e.V. in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Hauptversammlung vorgenommen werden.

2. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder erforderlich.

3. Liquidatoren sind die Mitglieder des letzten amtierenden Vorstandes, wenn dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Wald für Sachsen“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Ordnungen

Sämtliche erwähnten Ordnungen werden kein Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Eintragung / Beanstandungen

Der Vorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten und Behörden, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens notwendig werden zu beheben, um in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Über diese muss die Hauptversammlung informiert werden.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereines.

2. Der Vorstand wird ermächtigt, nach ihrer Eintragung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

3. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.03.2020 beschlossen.

4. Die vorliegende 1. Änderung der Satzung wurde am 16.04.2020 beschlossen

5. Die Neufassung des § 20 Ziff. 4 der Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19.11.2021 beschlossen.

6. Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 01.07.2022 neu gefasst.

Salvatorische Klausel

Sollten durch Änderung der Rechtsprechung oder sonstiger Umstände einzelne Bestandteile dieser Satzung unwirksam werden, so sind sie durch solche zu ersetzen, die dem jeweils gewollten Satzungszweck am besten gerecht werden.

Ort/Datum: Nossen, 01.07.2022

Vorstand:

Aufsichtsrat: